Schweizerische Arbeitsgemeinschaft für die Berggebiete (SAB) Groupement suisse pour les régions de montagne (SAB) Gruppo svizzero per le regioni di montagna (SAB) Gruppa svizra per las regiuns da muntogna (SAB)

CH-3001 Bern · Seilerstrasse 4 · Postfach 7836 · Tel. 031 382 10 10 · Fax 031 382 10 16

Internet: http://www.sab.ch E-mail: info@sab.ch



Bern, 9. Juli 2015 TE / L3

Bundesamt für Gesundheit 3003 Bern

Postkonto: 50 - 6480-3

corinne.erne@bag.admin.ch

(avec un résumé en français à la fin du document)

Stellungnahme der SAB zur Krankenversicherungsaufsichtsverordnung (KVAV)

Sehr geehrter Herr Bundesrat Sehr geehrte Damen und Herren

Die Schweizerische Arbeitsgemeinschaft für die Berggebiete (SAB) bedankt sich für die Gelegenheit zur Stellungnahme im Rahmen der Vernehmlassung zur Krankenversicherungsaufsichtsverordnung (KVAV). Die SAB vertritt die Interessen der Berggebiete in den wirtschaftlichen, sozialen und ökologischen Belangen. Mitglieder der SAB sind 23 Kantone, rund 700 Gemeinden sowie zahlreiche Organisationen und Einzelmitglieder.

1. Generelle Bemerkungen

Das Krankenversicherungsaufsichtsgesetz (KVAG) wurde in den Jahren 2013 und 2014 in den eidgenössischen Räten erarbeitet und am 26. September 2014 verabschiedet. Das KVAG ist eine Reaktion auf die Einheitskasseninitiative, die der Souverän am 28. September 2014 deutlich abgelehnt hat.

Der Gesetzgeber wollte die verbindlichen gemeinsamen Regeln der Krankenversicherer schärfen, die Transparenz verbessern und zugleich den regulierten Wettbewerb stärken.

Das KVAG zeigt auf, wo die aufsichtsrechtlichen Grenzen verlaufen. Was sich nicht aus dem Gesetz ergibt, darf nicht verordnet werden. Bei jeder aufsichtsrechtlichen Massnahme ist im gesetzlichen Rahmen zu prüfen, was geeignet, erforderlich und zumutbar ist. Die Aufsichtsbehörde soll von bestimmten Kompetenzen nur Gebrauch machen, wenn dies erforderlich ist. Eine flächendeckende, undifferenzierte ex ante Anwendung von Massnahmen muss als unverhältnismässig eingestuft werden.

Darin liegt aber das Problem des E-KVAV: Der Entwurf ist nicht verhältnismässig und schiesst in einigen Punkten weit über das Gesetz hinaus (beispielsweise Umfang der Datenlieferung an die Aufsichtsbehörde, Leumundzeugnisse für alle Verwaltungsräte und Geschäftsleitungsmitglieder usw.). Er missachtet die historisch gewachsene, besondere Stellung der privaten Schweizer Krankenversicherer, die im Gegensatz zum Beispiel zu IV-Stellen eine grosse unternehmerische Verantwortung haben und nicht der «verlängerte Arm der Verwaltung» sind. In vier Volksabstimmungen seit 1900 und bei der Einführung des KVG wurde diese besondere Stellung der privaten Schweizer Krankenversicherer im Sozialversicherungsbereich vom Volk jeweils eindrücklich bestätigt.

Der E-KVAV stellt zudem eine Überregulierung dar. Hier drängt sich eine Analogie mit dem Bankensektor auf: dieser Sektor wurde in den vergangenen Jahren auch überreguliert. Leidtragende sind neben den direkt betroffenen Banken insbesondere die Kunden aber auch die öffentliche Hand selber. In letzter Zeit hat sich deshalb immer mehr die Erkenntnis durchgesetzt, dass diese Überregulierung wieder zurückgefahren werden muss. Eine ähnlich verfahrene Situation würde bei einer Umsetzung der vom Bundesrat vorgeschlagenen E-KVAV drohen.

2. Berggebiete müssten die Zeche bezahlen

Kleine und mittlere Unternehmen sind von neuen Regulierungen und Bürokratie in der Regel stärker betroffen, weil die Umsetzung im Verhältnis zum Marktvolumen teuer ist. Das gilt auch in diesem Fall: Die kleinen bzw. «ländlichen» Krankenversicherer, die gar nie im Fokus des Parlaments für eine verbesserte Aufsicht standen, die nie «schlechte Presse» oder Solvenzprobleme hatten, wären die Hauptbetroffenen der neuen und massiven Überregulierung. Sie müssten die heutigen Strukturen, die ihrer Grösse angemessen sind und sich bestens bewährt haben, in einer Weise aufblähen, die allenfalls für Grosskonzerne geeignet sein kann. Sie müssten ihr Personal deutlich aufstocken und Prozesse einleiten, welche für ihr Geschäftsvolumen unnötig sind. Notabene müssten ihre Versicherten die unnötigen und zum Teil unverhältnismässigen Massnahmen mit jeder Prämienrechnung bezahlen. Dies wohlbemerkt vor dem Hintergrund, dass die Höhe der Krankenkassenprämien regelmässig zu den grössten Sorgen der Schweizer Bevölkerung gehört.

Last but not least können bei kleinen Krankenversichern auch die risikobasierten Reserven sehr stark schwanken. Mit dem fragwürdigen und dem Gesetz widersprechenden Reservenabbau des E-KVAV würde auch die Solvenz geschwächt.

3. Schlussfolgerungen

Der Entwurf zur Krankenversicherungsaufsichtsverordnung ist unverhältnismässig und widerspricht in zentralen Punkten dem Gesetz. Die Überregulierung würde die kleinen Krankenversicherer des ländlichen Raums bzw. des Berggebietes am stärksten treffen. Die Schweizerische Arbeitsgemeinschaft für die Berggebiete (SAB) lehnt den Entwurf deshalb ab und fordert eine gründliche Überarbeitung, die einerseits den historisch gewachsenen Strukturen in der Schweiz – und damit auch dem ländlichen Raum – angemessen Rechnung trägt und andererseits den regulierten Wettbewerb stärkt. Beides ist beim Verordnungsentwurf nicht der Fall. Vorweg sind deshalb die Artikel zu den Reserven, zur Geschäftsführung, zu den Finanzierungsvorschriften sowie zu den Transaktionen zu revidieren. Sie sind verhältnismässig, das heisst deutlich schlanker zu gestalten und zugleich gesetzeskonform zu formulieren.



Mit freundlichen Grüssen

SCHWEIZERISCHE ARBEITSGEMEINSCHAFT FÜR DIE BERGGEBIETE (SAB)

Ständerat Isidor Baumann Thomas Egger

Résumé

Le Groupement suisse pour les régions rejette le projet d'ordonnance sur la surveillance de l'assurance-maladie sociale. En effet, ce projet va bien au-delà de ce qui était prévu dans la loi correspondante. D'autre part, les petites et moyennes caisses maladie seraient fortement touchées par les mesures de régulation prévues. Ces dernières subiraient une forte augmentation de leurs coûts et devraient répercuter ces frais sur leurs assurés. Il est donc nécessaire de retravailler ce projet, afin qu'il tienne compte des réalités liées aux régions de montagne et aux espaces périphériques, tout en renforçant la régulation au niveau de la concurrence.

